

# YACHT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## Versicherungsbedingungen PLV2023WA

### KAPITEL 1 - BEGRIFFSERLÄUTERUNG

1.1	VERSICHERUNGSNEHMER(IN) (im weiteren Text werden wir Sie/Ihr usw. benutzen)	3
1.2	VERSICHERTE(R)	3
1.3	VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (im weiteren Text werden wir wir, uns/unsere usw. benutzen)	3
1.4	VERSICHERUNG	3
1.5	DRITTE	3
1.6	BOOTSINSASSEN	3
1.7	POLICE	3
1.8	VERSICHERTE SACHEN	3
1.9	VERSICHERUNGSPERIODE	3
1.10	VERSICHERUNGSSUMME	3
1.11	DECKUNGSGEBIET	3
1.12	RECHTSWAHL	3
1.13	BEHANDLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	3
1.14	SCHADENEREIGNIS	4
1.15	ANSPRUCH	4
1.16	SORGFALTSVERPFLICHTUNG	4
1.17	BETRUG	4
1.18	VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT	4
1.19	SANKTIONSLISTE	4
1.20	BESCHWERDEVERFAHREN	4
1.21	TERRORISMUS	4

### KAPITEL 2 – WANN UND WOFÜR SIND SIE VERSICHERT (ODER NICHT VERSICHERT)?

2.1	GÜLTIGKEIT	5
2.2	VERSICHERUNGSDECKUNG FÜR DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT	5
2.3	DECKUNG FÜR ZUSÄTZLICHE KOSTEN	5
2.4	AUSSCHLÜSSE VON DER DECKUNG	5

### KAPITEL 3 – WENN EIN SCHADEN EINGETRETEN IST

3.1	IHRE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENFALL	6
3.2	SCHADENREGULIERUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
3.3	VERJÄHRUNG	6

### KAPITEL 4 - PRÄMIE

4.1	ERSTPRÄMIE	6
4.2	FOLGEPRÄMIE	6
4.3	ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG	6
4.4	NICHTZAHLUNG UND FOLGEN	6
4.5	PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG UND KOSTEN NACH VERSICHERUNGSENDE	7
4.6	SCHADENFREIHEITSRABATT	7

**KAPITEL 5 – ANFANG, DAUER, ÄNDERUNG UND ENDE DER VERSICHERUNG**

5.1	VERSICHERUNGSBEGINN	7
5.2	VERSICHERUNGSDAUER UND VERLÄNGERUNG	7
5.3	WELCHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SIE MELDEN	8
5.4	INSPEKTIONSRECHT	8
5.5	ANPASSUNG BEI VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG	8
5.6	VERSICHERUNGSENDE	8

## KAPITEL 1 - Begriffserläuterung

- 1.1 VERSICHERUNGSNEHMER(IN) (im weiteren Text werden wir Sie/Ihr usw. benutzen)**  
Die natürliche oder juristische Person, die die Versicherung mit Kuiper Assuradeuren B.V. abgeschlossen hat.
- 1.2 VERSICHERTE(R)**
- 1.2.1 Sie selbst;
- 1.2.2 Ihre in Ihrem Haushalt wohnenden Familienmitglieder, sofern Sie die Versicherung als natürliche Person abgeschlossen haben, beziehungsweise falls die Versicherung auf den Namen einer juristischen Person abgeschlossen wurde, die im Haushalt des/der Geschäftsführer(s) der jeweiligen juristischen Person wohnenden Familienmitglieder;
- 1.2.3 Personen, die das versicherte Boot mit Ihrer Zustimmung benutzen und bei denen es sich nicht um ein von Ihnen bezahltes Besatzungsmitglied handelt;
- 1.2.4 (ein) Bootsinsasse(n).
- 1.3 VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT (im weiteren Text werden wir wir, uns/unsere usw. benutzen)**  
Kuiper Assuradeuren B.V. (ein Unternehmen von Kuiper Verzekeringen B.V.), auftretend als Bevollmächtigte der in der Police genannten risikotragenden Versicherungsgesellschaften.
- 1.4 VERSICHERUNG**  
Der von Ihnen mit uns abgeschlossene Vertrag über die Erstattung von Schäden infolge eines unter die Versicherungsdeckung fallenden Ereignisses im Gegenzug für die Entrichtung der Versicherungsprämie.
- 1.5 DRITTE**  
Alle anderen als die in 1.2 und 1.3 erwähnten Parteien.
- 1.6 BOOTSINSASSEN**
- 1.6.1 Neben den in 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3. erwähnten Personen eine sich mit Ihrer Zustimmung an Bord befindliche Person, bei der es sich nicht um ein von Ihnen bezahltes Besatzungsmitglied handelt;
- 1.6.2 Eine der in 1.6.1 genannten Personen, während diese damit beschäftigt ist, an Bord oder von Bord zu gehen. Dagegen werden Personen, die das Boot benutzen als Mittel, das Land oder ein anderes Boot zu erreichen, ausdrücklich nicht als Bootsinsassen betrachtet.
- 1.7 POLICE**  
Der Nachweis der Versicherung (auch als Versicherungsschein bezeichnet) mit eventuellen Anhängen sowie den anwendbaren Klauseln und Versicherungsbedingungen.
- 1.8 VERSICHERTE SACHEN**  
Darunter ist zu verstehen:
- 1.8.1 das in der Police aufgeführte Sportboot;
- 1.8.2 ein auf oder hinter dem in 1.8.1 erwähnten Boot mitgeführtes Beiboot. Ein solches Beiboot hat eine Geschwindigkeit von höchstens zwanzig Kilometern pro Stunde und eine Länge, die die größte Breite des in 1.8.1 erwähnten Boots nicht überschreitet.
- 1.9 VERSICHERUNGSPERIODE**  
Der Zeitraum von dem von uns mit Ihnen vereinbarten Datum des Versicherungsbeginns oder der vorläufigen Deckung, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko an dem jeweiligen Datum von Ihnen angemeldet wurde, bis zu dem Datum und dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung oder die vorläufige Deckung endet. Wenn die Versicherungsdeckung (beispielsweise wegen Prämienausständen) ausgesetzt wurde, gilt die Aussetzungsfrist nicht als Versicherungsperiode.
- 1.10 VERSICHERUNGSSUMME**  
Die Summe, die ausweislich der Police für die jeweilige Kategorie als unsere maximale Verpflichtung pro Schadenereignis gilt.
- 1.11 DECKUNGSGEBIET**  
Europa bis 10 Meilen vor der Küste und bis 35° ÖL mit Ausnahme des Schwarzen Meeres, außer wenn davon in einer entsprechenden Klausel abgewichen wird.
- 1.12 RECHTSWAHL**  
Die Versicherung und alle daraus gegebenenfalls herrührenden Streitigkeiten unterliegen dem niederländischen Recht. Die vorliegende Übersetzung in die deutsche Sprache dient ausschließlich zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Unstimmigkeiten oder Diskrepanzen zwischen dem niederländischen Original und der vorliegenden Übersetzung ist der niederländische Wortlaut maßgeblich.
- 1.13 BEHANDLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**
- 1.13.1 Im Rahmen der Annahme und Verwaltung Ihrer Versicherung, der Durchführung statistischer Analysen oder Bearbeitung eines Schadenfalls benötigen wir bestimmte Daten von Ihnen. Weiterhin dienen diese Daten auch dazu, gesetzliche Vorschriften erfüllen zu können, Betrug zu vermeiden und Sie über neue oder geänderte Produkte informieren zu können;
- 1.13.2 Wenn dies für die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist, leiten wir die dazu unbedingt benötigten personenbezogenen Daten beispielsweise an Hilfeleistende, Gutachter und Reparaturunternehmen weiter;
- 1.13.3 Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns immer an den niederländischen Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzinstitute (*Gedragscode Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen*). Den Wortlaut dieses Verhaltenskodex können Sie anfordern beim niederländischen Versicherungsverband „*Verbond van Verzekeraars*“, Postbus 93450, 2509 AL Den Haag, Niederlande, erreichbar unter der Telefonnummer +31 (0)70 3338500; der Kodex steht auch auf der Webseite dieses Verbands [www.verzekeraars.nl](http://www.verzekeraars.nl) zur Einsichtnahme bereit;

1.13.4 Als Teilnehmer an einer gemeinsamen Datenbank bei der Stiftung für das zentrale Informationssystem „Stichting CIS“ in Den Haag lassen wir Angaben in Bezug auf Ihre Schadenfälle in diese Datenbank aufnehmen. Darin können wir auch gegebenenfalls von anderen Teilnehmern registrierte Angaben einsehen. Diese Datenbank dient dem Zweck der Risikobeherrschung und Betrugsbekämpfung. Sie haben das Recht, bei der erwähnten Stiftung ein Auskunftersuchen einzureichen und so zu kontrollieren, welche Daten registriert sind und ob diese Daten zutreffend sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Stiftung „Stichting CIS“. Ausführlichere Informationen finden Sie bei Bedarf auf [www.stichtingcis.nl](http://www.stichtingcis.nl).

#### 1.14 SCHADENEREIGNIS

Ein unsicheres Ereignis oder, damit gleichgestellt, eine logischerweise miteinander verknüpfte Reihe unsicherer Ereignisse.

#### 1.15 ANSPRUCH

Ein gegen Sie oder eine(n) andere(n) Versicherte(n) geltend gemachte Forderung auf Schadenersatz.

#### 1.16 SORGFALTPFLICHT

Darunter ist die Verpflichtung des/der Versicherten zu verstehen, alles zu tun, was im Rahmen des Angemessenen zur Vorbeugung oder Begrenzung von Haftpflichtschäden von ihm/ihr erwartet werden kann. Weiterhin müssen Sie spezifische Anforderungen erfüllen, wie beispielsweise:

- 1.16.1 **Wartung und Kontrolle:** Die rechtzeitige Ausführung von regelmäßiger Wartung und Kontrolle im Hinblick auf Sachen wie unter anderem Verstagung, Anoden, Saildrive und Manschette, Motoren oder Bauteile derselben, wie z.B. Akkus, Kabel, Belüfter, Filter und verstopfungs- oder verschmutzungsanfällige Bauteile;
- 1.16.2 **Brandsicherheit:** Wenn an Bord des Boots eine Gasanlage oder elektrische Anlage benutzt wird, muss das ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Funktionieren der gesamten Anlage gewährleistet sein. Außerdem muss immer ein geprüfter Feuerlöscher an Bord vorhanden sein;
- 1.16.3 **Maßnahmen im Zusammenhang mit Witterungs- und Naturerscheinungen:**
  - 1.16.3.1 Die versicherten Sachen sind vor dem Auftreten der oben erwähnten Erscheinungen zu schützen;
  - 1.16.3.2 Nach Auftreten von Sturm und Starkregen müssen Sie kontrollieren (lassen), ob ein Schaden an den versicherten Sachen entstanden ist (beispielsweise durch Feuchtigkeitseinwirkung);
- 1.16.4 **Maßnahmen zur Vermeidung eines Sinkschadens:**  
Wenn das Boot in das Winter- oder Sommerlager gebracht wird, müssen die Befestigung von Schläuchen und Schlauchklemmen, die Hautdurchführungen und Belüfter kontrolliert werden.

#### 1.17 BETRUG

- 1.17.1 Die bewusste Bereitstellung oder das Verschweigen von Informationen bei einem gemeldeten Schaden, die mit dem Ziel erfolgt, dadurch eine unberechtigte oder günstigere Entschädigung zu erzielen;
- 1.17.2 Die bewusste Bereitstellung von nicht wahrheitsgemäßen Informationen beim Abschluss der Versicherung, die mit dem Ziel erfolgt, diese abschließen zu können oder dabei günstigere Bedingungen zu erzielen.

#### 1.18 VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

- 1.18.1 Von einem Vorsatz bei der Schadenverursachung ist dann die Rede, wenn jemand entweder die Absicht hatte, diese Schaden zuzufügen, oder Verhaltensweisen zeigte, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu dem Schaden führen würden;
- 1.18.2 Von einer groben Fahrlässigkeit bei der Schadenverursachung ist dann die Rede, wenn jemand Verhaltensweisen zeigte, bei denen die jeweilige Person sich (nach objektiven Kriterien) dessen bewusst sein konnte, dass dadurch eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Schadenverursachung bestand. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Schaden unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden/aufputschenden Substanzen, entgegen der dafür geltenden gesetzlichen Norm, verursacht wurde.

#### 1.19 SANKTIONSLISTE

Eine von der niederländischen Regierung, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder den Vereinigten Staaten erstellte Liste von Personen, Organisationen oder staatlichen Stellen, gegen welche (internationale) Sanktionen verhängt wurden. Aufgrund dessen ist es untersagt, mit den jeweiligen Personen, Organisationen oder staatlichen Stellen Geschäfte abzuwickeln oder ihren Schaden zu erstatten.

#### 1.20 BESCHWERDEVERFAHREN

Darunter verstehen wir das Verfahren, mit dem Sie Beschwerden einreichen können, die sich auf unser Verhalten, unsere Vermittlung, das Zustandekommen oder die Ausführung des Versicherungsvertrags oder unsere Schadenregulierung beziehen. Zuerst müssen Sie Ihre Beschwerde schriftlich an unsere Unternehmensleitung richten. Wenn Sie nicht mit der Behandlung der Beschwerde zufrieden sind, können Sie sich als Verbraucher oder als eine Verbrauchern gleichgestellte Person an die niederländische Stiftung zur Behandlung von Beschwerden in der Finanzdienstleistung („Stichting Klachten Instituut Financiële Dienstverlening“), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande wenden oder die Beschwerde digital über die Webseite dieser Stiftung [www.kifid.nl](http://www.kifid.nl) einreichen. Weiterhin steht Ihnen bei nicht beigelegten Streitigkeiten der Rechtsweg offen.

#### 1.21 TERRORISMUS

Im Hinblick auf Schäden durch Terrorismus, böswillige Ansteckung und/oder die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Vorbeugungsmaßnahmen zur Vorbeugung oder Einschränkung eines solchen Schadens werden sowohl die Höhe der Entschädigung als auch die Deckung beschränkt. In solchen Fällen erstatten wir nur Schäden, insofern diese auch von der niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (*Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden*, NHT) versichert werden. Ausführlicher Informationen darüber finden Sie im Klauselblatt Terrorismus (*Clausuleblad Terrorisme*) und dem Protokoll für die Schadensabwicklung (*Protocol afwikkeling claims*) der NHT. Diese Informationen finden Sie auf der Website [www.terrorisneverzekerd.nl](http://www.terrorisneverzekerd.nl). Ihr Entschädigungsanspruch erlischt, wenn Sie den Schaden zwei Jahre oder später nach dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem die NHT beschlossen hat, dass ein Terrorismusschaden vorliegt.

**KAPITEL 2 – Wann und wofür sind Sie versichert (oder nicht versichert)?****2.1 GÜLTIGKEIT**

Die Versicherung ist wirksam während der Versicherungsperiode, wenn eine versicherte Nutzung gegeben ist, vorausgesetzt, dass Sie beim Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Informationen bereitgestellt haben.

- 2.1.1 Versicherte Nutzung: Darunter fällt die übliche Nutzung im Zusammenhang mit dem Besitz und/oder dem Gewahrsam von versicherten Sachen. Darunter fallen beispielsweise Aktivitäten wie das Schleppen oder Geschleppt werden, der Überland-Transport mittels eines dazu geeigneten Transportmittels, das Be- und Entladen, das Slippen, die Lagerung von Sachen im Winterlager an Land oder auf dem Wasser, die Ausführung (bzw. Veranlassung der Ausführung) von Wartungs- und Reparaturarbeiten, die Teilnahme an Segelregatten mit Freizeitcharakter und das Ziehen von Wasserskifahrern oder Wakeboardern;
- 2.1.2 Nicht versicherte Nutzung:  
Diese ist ausnahmslos gegeben:
- 2.1.2.1 bei Vermietung oder Vercharterung (außer bei anderslautender Vereinbarung);
- 2.1.2.2 wenn sich das versicherte Boot nicht im versicherten Deckungsgebiet befindet;
- 2.1.2.3 bei dauernder Bewohnung (Nutzung als ständiger Wohnsitz);
- 2.1.2.4 jeder anderen als der in der Police angegebenen Nutzung;
- 2.1.2.5 während der Teilnahme an Rennveranstaltungen für Motorboote;
- 2.1.2.6 bei jeder nicht gesetzeskonformen Nutzung des Boots;
- 2.1.3 wahrheitsgemäße und/oder vollständige Information beim Abschluss der Versicherung: Es ist in Ihrem eigenen Interesse, wahrheitsgemäße Informationen bereitzustellen, da aus gesetzlicher Sicht Ihre Deckung beschränkt werden oder sogar erlöschen kann, wenn Sie uns unrichtige und/oder unvollständige Informationen bereitgestellt haben und die Versicherung dadurch nicht oder nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

**2.2 VERSICHERUNGSDECKUNG FÜR DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT**

Die Versicherung bietet bis zur Versicherungssumme Deckung für die Schadenerstattung sowie eine über die Versicherungssumme hinausgehende Deckung für die von uns für erforderlich gehaltenen Kosten für rechtliche Verteidigung, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Gewahrsam oder der Nutzung einer versicherten Sache haftbar gemacht werden. Im Hinblick auf derartige Ansprüche unterscheiden wir nach den Parteien (Dritten oder Mitversicherten), von denen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird;

- 2.2.1 Ansprüche Dritter: Für solche Ansprüche leisten wir Ihnen Deckung sowohl für geltend gemachte Personenschäden als auch Sachschäden beziehungsweise verteidigen wir Sie gegen solche Ansprüche;
- 2.2.2 Ansprüche bei gegenseitiger Haftung unter den Mitversicherten:  
Solche Ansprüche liegen vor, wenn eine Person aus der Gruppe der Versicherten von einem/einer anderen Versicherten haftbar gemacht wird. Für diese Gruppe von Mitversicherten leisten wir Deckung für geltend gemachte Personenschäden beziehungsweise verteidigen wir gegen solche Ansprüche;
- 2.2.3 Höchstversicherungssumme: Die Deckung gilt höchstens bis zu der für diese Kategorie geltenden Versicherungssumme pro Schadenfall für alle Ansprüche zusammen.

**2.3 DECKUNG FÜR ZUSÄTZLICHE KOSTEN**

Bei einem aufgetretenen oder drohenden versicherten Haftpflichtschaden erstatten wir die folgenden Kosten:

- 2.3.1 erforderliche Schlepp- und Hilfsentgelte entsprechend den dafür geltenden Normen. Sofern keine akute Notsituation gegeben ist, ausschließlich nachdem wir dazu vorher unsere Zustimmung erteilt haben;
- 2.3.2 Hebe- und Bergungskosten, sofern Sie dazu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind;
- 2.3.3 von einer Behörde verlangte geldliche Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Rechte von Geschädigten (sog. Kautions) bis zu einem Betrag von 50.000,00 €. Sie sind verpflichtet, uns zur Erteilung dieser Sicherheitsleistung in Ihrem Namen zu ermächtigen und außerdem dafür zu sorgen, dass der von der Behörde empfangene Betrag an uns zurückbezahlt wird, sobald dieser wieder freigegeben wird.

**2.4 AUSSCHLÜSSE VON DER DECKUNG**

Wir erstatten keinen Schaden, wenn es sich um einen Schaden handelt:

- 2.4.1 der entstanden ist, während die Versicherung nicht wirksam war (siehe 2.1);
- 2.4.2 der gedeckt wird von einer anderen Versicherung, einem Gesetz oder einer Regelung (unabhängig davon, ob diese(s) älteren Datums ist) und wenn diese Versicherung nicht bestehen würde;
- 2.4.3 bei dessen Entstehung ein(e) Versicherte(r) sich ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln hat zuschulden kommen lassen;
- 2.4.4 bei dem Betrug vorgelegen hat;
- 2.4.5 bei Nichterfüllung einer in 3.1 aufgeführten Verpflichtung, außer wenn Sie glaubhaft machen können, dass dies nicht von Ihnen zu vertreten ist, und weiterhin auch nur insofern wir nachweisen können, dass dadurch unsere Interessen beeinträchtigt worden sind;
- 2.4.6 der entsteht, während sich das versicherte Boot anders als auf einer Fähre als Deckslast an Bord eines anderen Schiffs befindet;
- 2.4.7 wenn der Schaden während einer Beschlagnahme oder Pfändung des Boots aufgrund Ihrer (mutmaßlichen) Beteiligung an einem Verbrechen entsteht oder aus einer solchen Beschlagnahme oder Pfändung des Boots besteht oder wenn der Schaden aus einer Beschlagnahme oder Pfändung durch eine Behörde verursacht wird oder daraus herrührt;
- 2.4.8 in Bezug auf Sachen, mit denen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften nicht oder nicht mehr gehandelt werden darf, oder in Bezug auf Interessen von Personen, Unternehmen, Behörden und anderen juristischen Personen, denen Versicherungsgesellschaften den jeweiligen Schaden infolge der oben erwähnten Vorschriften nicht oder nicht mehr erstatten dürfen (siehe 1.19);
- 2.4.9 der verursacht wird durch eine menschliche Infektionskrankheit, die von einer Regierung oder einer dazu befugten Behörde in einem Land zur Epidemie erklärt oder als Epidemie eingestuft oder bezeichnet wurde, oder von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt oder als Pandemie eingestuft oder bezeichnet wurde;
- 2.4.10 der von einer Kernreaktion verursacht wurde, bei einer solchen Reaktion auftritt oder daraus herrührt, unabhängig davon, wie die Reaktion

- entstanden ist. Unter einer Kernreaktion wird jede Kernreaktion verstanden, bei der Energie freigesetzt wird, wie z. B. Kernfusion, Kernspaltung, künstliche und natürliche Radioaktivität;
- 2.4.11 der von Kriegshandlungen oder Unruhen verursacht wurde oder entstanden ist, worunter nach den Bestimmungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht*) organisierte Gewalt zu verstehen ist, die ausgeübt wird:
- von einem Land, Staat oder einer militanten Organisation, die mit militärischen Waffen Krieg führt;
  - von einer bewaffneten Friedenstruppe der Vereinten Nationen;
  - von einer Bevölkerungsgruppe oder einer großen Einwohnergruppe, die einen Bürgerkrieg führt;
  - von einer Gruppe oder einer Bewegung, die gegen die Regierung rebelliert;
  - von Gruppenmitgliedern, die sich gegen die geltende Gewalt auflehnen;
  - von Aktivisten, wodurch an verschiedenen Orten innere Unruhen entstehen;
- 2.4.12 der direkt oder indirekt von der/dem böswilligen Nutzung, Bedienung, Infektion mit Viren oder Hacken eines Computers, eines Computersystems, einer Computersoftware, von Computerprozessen oder jeglichen anderen elektronischen Systemen verursacht wird, dazu beigetragen hat oder daraus herrührt;
- 2.4.13 im Zusammenhang mit Terrorismus, außer und insofern die niederländische Terrorismus-Rückversicherungsgesellschaft (*Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V.*) eine Erstattung anerkennt (siehe 1.21);
- 2.4.14 während des Transports oder durch den Transport des versicherten Boots mit einem Kraftfahrzeug, während diese Haftung unter die gesetzliche Haftpflichtversicherung des jeweiligen Kraftfahrzeugs fällt oder hätte fallen müssen;
- 2.4.15 der verursacht wird durch das Ziehen von Personen, die Drachen, Fallschirme oder andere Attribute benutzen (nicht unter diesen Ausschluss fällt jedoch das Ziehen von Personen, die nur Wasserskier und Wakeboards benutzen);
- 2.4.16 an Ihrem Eigentum und am Eigentum Ihrer Familienmitglieder.

## KAPITEL 3 – Wenn ein Schaden eingetreten ist

### 3.1 IHRE VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENFALL

Bei Entstehung eines Schadens sind Sie dazu verpflichtet:

- 3.1.1 im Rahmen des Angemessenen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verringerung des Schadens führen können;
- 3.1.2 uns den Schaden schnellstmöglich zu melden;
- 3.1.3 schnellstmöglich alle Informationen bereitzustellen, die wir für die Schadenregulierung benötigen;
- 3.1.4 jegliche Handlungen oder Zusagen zu unterlassen, die unsere Interessen beeinträchtigen können.

### 3.2 SCHADENREGULIERUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dafür gelten die folgenden Ausgangspunkte:

- 3.2.1 Wir behalten uns das Recht vor, geschädigte Dritte direkt zu entschädigen und hinsichtlich ihrer Forderungen nach unserem Ermessen vorzugehen;
- 3.2.2 Insofern ein geschädigter Dritter in Bezug auf den Schaden Umsatzsteuer verrechnen können, erfolgt die Auszahlung ohne Umsatzsteuer.
- 3.2.3 Gegebenenfalls erstatten wir gesetzliche Zinsen über den von uns ausgezahlten Schadenbetrag;
- 3.2.4 Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir gegen die Ausgangspunkte verstoßen haben, können Sie das Beschwerdeverfahren nutzen (siehe 1.20).

### 3.3 VERJÄHRUNG

Ihr Entschädigungsanspruch erlischt:

- 3.3.1 drei Jahre nach dem Tag, an dem Sie über den Schaden informiert waren oder hätten sein können und diesen noch nicht gemeldet haben;
- 3.3.2 drei Jahre nach dem Tag, an dem wir Ihren Antrag auf Erstattung des jeweiligen Schadens brieflich oder über E-Mail abgelehnt haben.

## KAPITEL 4 - Prämie

### 4.1 ERSTPRÄMIE

Die vom Datum des Versicherungsbeginns bis zum ersten Prämienfälligkeitsdatum anfallende Prämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer wird als Erstprämie bezeichnet. Darunter ist auch die Prämie im Zusammenhang mit einer zwischenzeitlichen Änderung in dem oben genannten Zeitraum zu verstehen.

### 4.2 FOLGEPRÄMIE

Die über alle Perioden nach dem ersten Prämienfälligkeitsdatum anfallende Prämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer wird als Folgeprämie bezeichnet.

### 4.3 ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

Die zu zahlende Prämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer ist im Voraus zu entrichten und muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir Ihnen diese in Rechnung gestellt haben, bezahlt werden.

### 4.4 NICHTZAHLUNG UND FOLGEN

- 4.4.1 Erstprämie: Wenn die Erstprämie(n) einschließlich Kosten und Versicherungssteuer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an uns bezahlt wurde, so wird die Versicherungsdeckung ohne weitere Inverzugsetzung ab dem Datum des Versicherungsbeginns ausgesetzt;
- 4.4.2 Folgeprämie: Wenn die Folgeprämie einschließlich Kosten und Versicherungssteuer nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt wurde, nachdem Sie eine schriftliche Mahnung mit der Mitteilung erhalten haben, dass Ihre Versicherungsdeckung danach ausgesetzt wird, erlischt auch die Deckung für Schäden, die an oder nach dem Prämienfälligkeitsdatum entstanden sind;

#### 4.4.3 Wiederaufleben der Versicherungsdeckung:

Eine ausgesetzte Versicherungsdeckung lebt an dem Tag wieder auf, nach dem wir alle überfälligen Prämien einschließlich Versicherungssteuer und Kosten empfangen und akzeptiert haben. Darunter ist auch die Prämie über die Periode der Aussetzung infolge der Nichtzahlung zu verstehen.

#### 4.5 PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG UND KOSTEN NACH VERSICHERUNGSENDE

Außer im Fall eines Totalverlusts oder im Fall von Betrug oder Insolvenz, oder wenn festgestellt wird, dass Sie auf einer Sanktionsliste stehen, wodurch die Versicherung Ihrer Interessen untersagt ist, findet nach Beendigung der Versicherung eine Rückerstattung der Prämien und Versicherungssteuer über den noch nicht verstrichenen Zeitraum statt. Wenn die Versicherung von Ihnen beendet wurde, haben wir das Recht, Ihnen Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

#### 4.6 SCHADENFREIHEITSRABATT

4.6.1 Abhängig vom Schadensverlauf ändert sich die Bonus-Malus-Stufe mit Wirkung ab dem neuen Versicherungsjahr wie folgt:

Stufe zu Anfang des Versicherungsjahrs	Rabatt bei Stufe	Ohne Schaden in die Stufe	ab 1 Schaden in die Stufe	bei 2 Schäden in die Stufe	bei 3 Schäden in die Stufe
-2	-20 %	-1	-2	-2	-2
-1	-10 %	0	-2	-2	-2
0	0 %	1	-2	-2	-2
1	10 %	2	-1	-2	-2
2	15 %	3	0	-2	-2
3	20 %	4	1	-1	-2
4	25 %	5	2	0	-2
5	30 %	6	3	1	-2
6	40 %	7	4	2	-1
7	50 %	8	5	3	0
8	50 %	9	6	4	1
9	50 %	10	7	5	2
10	50 %	10	8	6	3

4.6.2 Bei vier oder mehr Schäden in einem Versicherungsjahr erfolgt immer eine Rückstufung in Stufe -2;

4.6.3 Ein Versicherungsjahr läuft vom Fälligkeitsdatum der Hauptprämie bis zum Fälligkeitsdatum der Hauptprämie des darauffolgenden Jahres;

4.6.4 Als Versicherungsjahr gilt: eine Periode von mindestens 9 und höchstens 12 Monaten, in der die Versicherung ununterbrochen wirksam gewesen ist;

4.6.5 In den folgenden Fällen hat ein Schaden keine Auswirkung auf die geltende Prämienrabattstufe:

- wenn Sie uns den Schaden nach der Abwicklung innerhalb von 30 Tagen nach Anfang des neuen Versicherungsjahrs zurückzahlen;
- wenn wir für den vollständigen Schaden Regress nehmen konnten;
- wenn ein Schaden nicht oder nur teilweise regressfähig ist, weil dies aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen unmöglich ist;
- insofern es sich nur um von uns erstattete Gutachter- oder Untersuchungskosten handelt.

## KAPITEL 5 – Anfang, Dauer, Änderung und Ende der Versicherung

### 5.1 VERSICHERUNGSBEGINN

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police angegebenen Datum des Versicherungsbeginns oder dem Datum des Beginns der vorläufigen Deckung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Versicherung für das fragliche Risiko bei uns beantragt haben.

### 5.2 VERSICHERUNGSDAUER UND VERLÄNGERUNG

5.2.1 Der Vertrag wird für die Vertragsdauer von einem Jahr abgeschlossen. Dabei haben Sie eine Bedenkzeit von 14 Tagen ab dem Datum des Beginns der vorläufigen Versicherungsdeckung oder des vereinbarten Datums des Versicherungsbeginns; während dieser Zeit können Sie den Vertrag ohne Angabe von Gründen auflösen.

5.2.2 Nach der ersten Vertragslaufzeit von einem Jahr wird die Versicherung in jedem Versicherungsjahr stillschweigend um dieselbe Laufzeit verlängert, wobei bei einer unveränderten Versicherung keine neue Versicherungspolice abgegeben wird.

5.2.3 Wird zum Ersatz des versicherten Boots ein anderes Boot versichert, bleibt dies ohne Folgen für die Dauer oder die Verlängerungslaufzeit der Versicherung.

### 5.3 WELCHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SIE MELDEN

Auch in Ihrem eigenen Interesse sind Sie dazu verpflichtet, uns schnellstmöglich über Risikoänderungen zu informieren. Davon ist beispielsweise in den folgenden Fällen die Rede:

- wenn Sie nicht mehr Eigner des Boots sind;
- wenn Sie für insolvent erklärt werden, wenn Ihnen der gerichtliche Zahlungsaufschub (*surseance van betaling*) gewährt wird oder wenn für Sie das gesetzliche Schuldbereinigungsverfahren eröffnet wird;
- wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Kontakt-/Bankdaten ändern;
- wenn das Boot beschlagnahmt oder gepfändet wurde;
- bei Ankauf eines anderen Boots oder bei an dem Boot vorgenommenen erheblichen (konstruktiven) Änderungen;
- bei einer Änderung der Nutzungsart des Boots (beispielsweise Umnutzung zu gewerblichen Zwecken oder zur dauerhaften Bewohnung oder bei einer Änderung des Deckungsgebiets).

### 5.4 INSPEKTIONSRECHT

Wir behalten uns das Recht vor, sowohl bei der Annahme der Versicherung als auch während der Laufzeit eine Inspektion Ihres Boots und/oder seines Liegeplatzes durchzuführen. Dies dient dem Zweck, das Risiko richtig einschätzen zu können.

### 5.5 ANPASSUNG BEI VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNG

- 5.5.1 Wir behalten uns das Recht zur Neufestsetzung der Tarife und Bedingungen Ihrer Versicherung vor. Solche Anpassungen müssen wir Ihnen schriftlich und begründet mitteilen. Falls Sie nicht mit einer derartigen Anpassung einverstanden sind, verweisen wir Sie auf das in 5.6.3 beschriebene Recht zur Beendigung der Versicherung;
- 5.5.2 wir behalten uns das Recht vor, die Prämie für diese Versicherung zum Fälligkeitsdatum der Hauptprämie entsprechend dem Verbraucherpreisindex zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres anzupassen. Dieser Index wird vom niederländischen Zentralamt für Statistik (*Centraal Bureau voor de Statistiek*) festgestellt.

### 5.6 VERSICHERUNGSSENDE

Sie können die Versicherung Ihrerseits beenden:

- 5.6.1 zum Ende der ersten Vertragslaufzeit von einem Jahr, wenn Sie uns dies mindestens einen Monat vor Ablauf der genannten Laufzeit schriftlich mitteilen;
- 5.6.2 nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit von einem Jahr, wenn Sie uns dies mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt haben;
- 5.6.3 zu dem Datum, zu dem wir die in 5.5 erwähnten Anpassungen einführen, sofern Sie die Versicherung innerhalb eines Monats nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung als gemäß 5.5.1 schriftlich kündigen;
- 5.6.4 innerhalb eines Monats nach einer (teilweisen) Ablehnung eines Schadens, woraufhin die Versicherung einen Monat nach dem Datum Ihrer Kündigung endet;
- 5.6.5 zu dem Datum, an dem wir darüber informiert wurden, dass das Boot nicht mehr Ihr Eigentum ist.

Wir können die Versicherung unsererseits beenden:

- 5.6.6 zum Ende der ersten Vertragslaufzeit, wenn wir die Versicherung spätestens zwei Monate vor diesem Datum schriftlich kündigen;
- 5.6.7 zu einem Datum außerhalb der ersten Vertragslaufzeit, ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor diesem Datum;
- 5.6.8 zwei Monate, nachdem wir die Versicherung innerhalb eines Monats nach der Erstattung oder (teilweisen) Ablehnung eines Schadens schriftlich gekündigt haben;
- 5.6.9 zum Datum der Aussetzung, wenn Sie die Prämien nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt haben;
- 5.6.10 fristlos, wenn ein (versuchter) Betrug im Sinne von 1.17 vorgelegen hat;
- 5.6.11 wenn sich herausstellt, dass ein Totalverlust der versicherten Sache eingetreten ist.

Wir sind von Rechts wegen zur Beendigung der Versicherung verpflichtet:

- 5.6.12 wenn es uns aufgrund einer Sanktionsliste (siehe 1.19) untersagt ist, den mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrag auszuführen.